

BUNDESGERICHTSHOF

IX 25 213/68

BESCHLUSS

in der Entscheidungssache

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Poststraße 1,

Beklagter und Beschwerdeführer,

gegen

Aurelia P. geb. [redacted]
[redacted], Adv. Nr. [redacted] /Belgien,

- Prozessvollmacht;
Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwältin Dr. [redacted] und [redacted]

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Kai und der Landesrichter Dr. Graf, von der Hühlen, Zorn und Dr. Moesner

in der Sitzung vom 28. Januar 1969
beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 26. Januar 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Beklagte.

G r ü n d e :

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen, weil dieses nicht berechtigt gewesen sei, durch den Änderungsbescheid vom 7. Dezember 1966 den Hundertsatz der Gesundheitschadenrente der Klägerin vom 1. September 1965 ab von 30 auf 20 % herabzusetzen. Dem Erlaß des Änderungsbescheides stehe in erster Linie die Unanfechtbarkeit des Erstbescheides vom 5. April 1966 entgegen, mit dem der Hundertsatz der Rente auf 30 % festgesetzt worden sei. §§ 35, 206 BGG rechtfertigten den Änderungsbescheid vom 7. Dezember 1966 nicht, weil sich die tatsächlichen Verhältnisse nicht geändert hätten. Auch der in dem Rentenerhöhungsbescheid vom 10. Oktober 1966 aufgenommene Vorbehalt gestatte dem beklagten Land gemäß § 202 BGG nicht, den Hundertsatz herabzusetzen. Schließlich könne die Berechtigung zur Herabsetzung des Hundertsatzes nicht unmittelbar aus §§ 15, 15a der 2. BV-BGG oder aus der Übergangsbestimmung des Artikels II der 7. ÄnderungsVO zur 2. BV-BGG vom 31. März 1966 hergeleitet werden.

63

- 3 -

Diese Ausführungen tragen die Zurückweisung der Berufung des beklagten Landes. Wie der Bundesgerichtshof in dem zur Veröffentlichung bestimmten Beschluss IX 33 123/66 vom 12. November 1966 entschieden hat, ist ein Leistungsvorbehalt seit dem 14. September 1965 nur noch unter den Voraussetzungen des § 177a BGB zulässig. Er kann nicht auf bereits vorhandene, von der Entschädigungsbehörde nicht oder nicht vollständig aufgeklärte Umstände gestützt werden, sondern nur auf solche, deren Eintritt in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht noch ungewiß ist oder die sich in Zukunft ändern können.

Da im vorliegenden Fall bei Erlass des Rentenerhöhungsbeschlusses vom 10. Oktober 1966 die Neufassung der §§ 15, 15a auf Grund der 7. ÄnderungsVO zur 2. DV-BGG bereits verkündet war, ist der Leistungsvorbehalt in diesem Bescheid unsulässig und daher unwirksam gewesen. Die Entschädigungsbehörde war deshalb nicht befugt, durch den Änderungsbescheid vom 7. Dezember 1966 in die Unanfechtbarkeit der früheren Entscheidung einzugreifen und den Hundertsatz der Rente gemäß §§ 15, 15a der 2. DV-BGG herabzusetzen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

62

Da auch im übrigen die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision gemäß § 213 Abs. 2 EGO nicht vorliegen, ist die sofortige Beschwerde zurückzuweisen.

Zal

Eorn